

CECONOMY

Ergänzung aus Januar 2019 zu der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2018

Im September 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG zuletzt ihre Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG haben erklärt, dass sie allen Empfehlungen der am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung des Deutscher Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 („DCGK“) mit Ausnahme der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 (Fristen zur Offenlegung) entsprochen haben und auch zukünftig allen Empfehlungen mit Ausnahme der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 entsprechen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären nunmehr ergänzend,

1. In der Übergangszeit zwischen der Abberufung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pieter Haas und der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds und dessen Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden sieht die CECONOMY AG mit Blick auf die laufende Suche nach Kandidaten und den Übergangscharakter der Geschäftsverteilung für den Vorstand bis zum Abschluss der Suche davon ab, einen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher zu ernennen. Demnach entspricht die CECONOMY AG vorübergehend nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.1. Satz 1 HS 2 des DCGK, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.
2. Aufgrund der Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Mark Frese fehlenden Vorstandsmitglieds für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhält, keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den kurzen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet. Demnach wird durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wird insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der

Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2017/18 dargestellt, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des DCGK wieder zu entsprechen.

Diese Ergänzung der Erklärung ersetzt nicht die Entsprechenserklärung aus September 2018. Die Erklärungen aus September 2018 wird durch diese Erklärung ergänzt und gilt ansonsten weiter fort.